

spröden, meist ungedruckten Materials eine Geschichte dieses kleinen sächsischen Klosters, das, vor 1228 durch den Reichsministerialen Günther von Crimmitschau als Augustiner-Chorherrenstift gegründet, 1478 von dem damaligen Pfandinhaber des Amtes Crimmitschau, Hans Federangel, einem reichen Zwickauer Gewandschneider, gemeinsam mit der Kurfürstin Margarete von Sachsen in eine Karthause umgewandelt wurde und 1526 der Sequestration anheimfiel. Die Stärke der Arbeit liegt in der nahezu vollständigen Stoffsammlung; dagegen läßt die Verarbeitung und vor allem die Anlage des Ganzen manchen Wunsch offen. Weder über die Gründungsgeschichte, noch über die Gründe der Umwandlung gerade in eine Karthause, die einzige, die im Gebiete des heutigen Sachsen bestand, erhält man ein klares Bild. Ungeschickt ist es, wenn an die Spitze der Darstellung auf S. 19f. eine ausführliche Erörterung des Inhalts und Aufbaus der Bestätigungsurkunde der Klostergründung von 1222 gestellt wird, um den Leser auf S. 21 mit der Feststellung zu überraschen, daß es sich um eine Fälschung handele, was erst in einem Anhang auf S. 89ff. in der Tat wahrscheinlich gemacht wird. Die Fälschung wird in das Ende des 13. Jh. gesetzt, ihre sachlichen Angaben werden S. 93 als nur für diese Zeit, S. 87 aber auch als für die Gründungszeit zutreffend angesehen. Ein Abdruck der Urkunde wäre wünschenswert gewesen; dafür hätte das Verzeichnis der Urkunden des Klosters wegleiben können, zumal es unvollständig ist, und die Regesten auch bisher ungedruckter Stücke so kurz sind, daß man kaum etwas daraus entnehmen kann. Die Angaben zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters auf S. 60ff. leiden darunter, daß nur in den seltensten Fällen die Jahre angegeben sind, auf die sie sich beziehen; der Leser kann nur ahnen, daß er sich im Anfang des 16. Jh. befindet. Auch auf der Karte des Klosterbesitzes fehlt die Zeitangabe; vermutlich ist sie auf Grund eines wiederholt zitierten Erbbuches hergestellt, von dem man erst auf S. 77 mehr zufällig erfährt, daß es aus dem Jahre 1539 stammt. Trotz dieser Mängel soll nicht verkannt werden, daß das fleißige und gründliche Buch nicht nur unsere orts- und landesgeschichtliche Kenntnis fördert; von allgemeiner Bedeutung ist beispielsweise, was S. 53 über das Verhältnis von Kloster, Stadtpfarrkirche und Stadtgemeinde Cr. ausgeführt wird.

W. Schlesinger.

Theodor Goerlitz, Die Gubener Handschrift des Glogauer Rechtsbuches, insbesondere ihr lehnrechtlicher Teil, ZRG. Germ. Abt. 64 (1944) 319—326. — Bisher war vom Glogauer RB (1386) nur der landrechtliche Teil bekannt (Hom. 689), der von Wasserscheleben, Samml. dt. R.-Quellen S. 1—79, wie G. nachweist, sehr fehlerhaft gedruckt vorliegt. Eine weitere, bisher noch nicht bekannte Fassung befindet sich in der Gubener Hs. Bl. 193—227 (Hom. 483), wo die lehnrechtlichen Sätze vor den landrechtlichen stehen. Vf. untersucht ihre Quellen und druckt im Anhang die Kap. 1—5 und 31—38 ab.

Hans Ludwig Simm, Für Zwickau ergangene Leipziger Schöffensprüche zur Zeit der Rezeption (Leipz. jur. Diss., o. J., ungedr., Sign.: Zwickau Ratsschulbibl. Hc 41), 325 u. IV S. — Zu den noch ungehobenen Schätzen der Zwickauer Archive gehören die Hss. III x¹ Nr. 143 (Ratsarchiv) und Nr. XXI (Ratsschulbibl.), aus denen Vf. die Leipziger Sprüche wiedergibt, sowie wenn Äußerungen anderer Behörden vorliegen, auch deren Meinung. Die Sammlungen enthalten Fälle aus allen Rechtsgebieten, vorzüglich Erb- und Strafrecht, auch Gerichtsverfahren,